

Aufklärung über Prozesskosten und Verfahrenskostenhilfe

Um bedürftigen Mandanten den Zugang zu den Gerichten nicht zu versperren, gibt es in Deutschland die Prozesskosten- / Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH). Sie schützt vor der Zahlung eigener Kosten und der Gerichtskosten, jedoch nicht von späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird. Wird ein Geldbetrag erstritten, kann dieser zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt werden müssen. Als Anwalt bin ich verpflichtet, Sie über die **PKH/VKH** aufzuklären.

Auf folgende Punkte weise ich darüber hinaus insbesondere hin:

- Die Bewilligung von PKH/VKH kann schon mit Kosten verbunden sein, wenn entsprechendes Vermögen vorliegt. Sie ist zunächst nur vorläufig und kann im Einzelfall auch nur teilweise gewährt werden. Wird dagegen vorgegangen, dass PKH/VKH nicht oder nicht vollständig gewährt wurde, entstehen Kosten, die ggf. nicht von der PKH/VKH gedeckt sind.
- In fast allen familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht die Erklärungen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ohne Ihre Zustimmung an den Gegner weiterleiten. In Unterhaltsverfahren kann es Auskünfte von Dritten (Arbeitgeber, etc.) einfordern.
- Sind falsche Angaben gemacht worden, kann die PKH/VKH widerrufen werden.
- Das Gericht kann bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Bewilligung die wirtschaftlichen und persönlichen Angaben überprüfen und die Bewilligung anpassen.
- In diesen 4 Jahren müssen jede persönliche und **finanzielle Veränderung** ab 100 € brutto monatlich und auch einmalige wesentliche Veränderungen sowie der Wegfall von Ratenzahlungsverpflichtungen oder Unterhaltszahlungsverpflichtungen
und
- **Adressenänderungen** dem Anwalt **angezeigt werden**, der es dem Gericht weiterleitet.

Ansonsten

droht die Entziehung der PKH/VKH.

Auf Aufforderungen des Gerichts ist dringend unverzüglich zu reagieren, ansonsten kann die PKH/VKH rückwirkend aufgehoben werden!

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift